OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400421/9/MS

Datum:
Linz, 10. Juli 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M W, vertreten durch Rechtsanwältin Mag. D R, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 4. November 2019, GZ: BauR-417-01-127-2019, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 33 Stunden herabgesetzt wird.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Die Kosten für das Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 30 Euro festgesetzt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. November 2019, GZ: BauR-417-01-127-2019, wurde über Herrn M W wegen der Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 80 Stunden) verhängt und ihm Folgendes zur Last gelegt:
„Herr M W hat am/um 18.07.2018, 16:00 Uhr das Kfz mit dem intern. Kennzeichen A, Kennzeichen x, im Gemeindegebiet x, Bezirk x, auf der A25, Fahrtrichtung x, bis zu km x, gelenkt, ohne dass die für die Benützung vorgeschriebene Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde und am Kraftfahrzeug die für die Benützung von Autobahnen vorgeschriebene Vignette ordnungsgemäß angebracht war.
Diese Verwaltungsübertretung wurde von den automatischen Kontrolleinrichtungen des Mautsystems Österreich erkannt und im System unter der Deliktsnummer 770022018071814005833 registriert.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer zu Handen seiner Rechtsvertreterin am 5. November 2019 zugestellt worden ist, richtet sich die mit anwaltlichem Schriftsatz vom 3. Dezember 2019 rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und in der Sache selbst zu erkennen und das angefochtene Straferkenntnis dahingehend abzuändern, dass die Verwaltungsstrafsache eingestellt wird; in eventu das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und die Verwaltungsstrafsache zur Verfahrensergänzung an die Behörde zurückzuverweisen.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 und unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer öffentlich

mündlichen Verhandlung am 8. Juli 2020, an der der Beschwerdeführer selbst in Begleitung seiner Rechtsvertretung und eine Vertreterin der belangten Behörde teilnahmen.
Der Verhandlung wurde ein Amtssachverständiger für Verkehrstechnik beigezogen, der in der Verhandlung Befund und Gutachten abgab.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Beschwerdeführer lenkte am 18. Juli 2018, um 16.00 Uhr den Pkw mit dem Kennzeichen x im Stadtgebiet von x auf der A25 in Fahrtrichtung x bei km x.

Die auf der Windschutzscheibe angebrachte Vignette war nicht ordnungsgemäß angebracht im Sinn des Punktes 7.1. der Mautordnung, Version 52, da sie nicht unbeschädigt und direkt an der Windschutzscheibe von außen gut sichtbar angeklebt war. Die Vignette wies Beschädigungen im Bereich des aufgedruckten Buchstaben „B“ und der Ziffer „8“ im Bereich der Jahreszahl 18 auf und war gegenüber des Buchstaben „J“ die Farbfläche beschädigt.
Die Vignette war bereits zuvor auf eine Fläche geklebt worden, wurde von dieser gelöst, wodurch die oben geschilderten Fehler hervorgerufen wurden und auf die Windschutzscheibe des hier ggst. Kraftfahrzeuges geklebt.

Bei der A25 handelt es sich um ein mautpflichtiges Straßenstück.

Für den Pkw ist eine zeitabhängige Maut entweder in Form einer Vignette, die ordnungsgemäß an der Windschutzscheibe anzubringen ist oder in Form einer digitalen Vignette zu entrichten.

Dass der Beschwerdeführer den Pkw am 18. Juli 2018 um 16.00 Uhr auf der A25 in Fahrtrichtung x bei km x gelenkt hat, ergibt sich aus der im Behördenakt einliegenden Anzeige und wurde dieser Umstand auch nie in Abrede gestellt.

Dass es sich bei der A25 um ein mautpflichtiges Straßenstück handelt, ergibt sich aus Punkt 2.1. Mautordnung, Version 52.

Dass die Vignette Beschädigungen aufwies und diese Beschädigungen daher rührten, dass diese bereits davor auf eine Fläche aufgebracht worden war, ergibt sich aus den nachvollziehbaren und schlüssigen Ausführungen des dem Verfahren beigezogenen Amtssachverständigen für Verkehrstechnik und wurden die auf der ggst. Vignette sichtbaren Mängel in der Verhandlung vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Aufgrund der unter II. vorgenommenen Erwägungen steht fest, dass der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat. Das Vorbringen, er habe die Vignette von seinem Chef, auf der Trägerfolie aufgebracht, erhalten und diese ohne Zwischenschritt auf die Windschutzscheibe des ggst. Fahrzeuges geklebt und habe nicht er die vom Amtssachverständigen festgestellten Mängel und die dazu führende Vorgangsweise zu verantworten, war nicht geeignet glaubhaft zu machen, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft, zumal sich § 20 Abs. 1 BStMG an den jeweiligen Lenker eines Kraftfahrzeuges richtet, der es zu verantworten hat, ein solches auf einer mautpflichtigen Straße zu lenken, ohne dass die dafür geschuldete Maut ordnungsgemäß entrichtet worden ist (ggst. verwirklicht, durch das wiederholte Aufbringen einer Vignette). Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer in der Verhandlung angegeben, er habe sich die Vignette vor dem Aufkleben nicht angeschaut und sei ihm der Mangel auch danach nicht aufgefallen, was jedenfalls ein sorgloses Verhalten indiziert und der Verpflichtung zuwiderläuft sich insbesondere bei einem Firmenfahrzeug zu vergewissern, dass die Voraussetzungen gegeben sind mit diesem eine mautpflichtige Straße zu befahren. Die auf der Vignette festgestellten Mängel, insbesondere beim Buchstaben „B“ und bei der Ziffer „8“ sind jedoch so umfangreich, dass sie leicht ins Auge fallen, sodass diese schon bei oberflächlicher Betrachtung dem Beschwerdeführer hätten auffallen müssen, sodass hinsichtlich des Verschuldens von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen ist.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG ("Mautprellerei") begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

Durch das Nichtbeachten der Anbringungsvorschriften wird der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht (s. Punkt 7.1 Mautordnung, Version 52).

Die belangte Behörde hat im ggst. bekämpften Straferkenntnis eine Geldstrafe in der Höhe von 360 Euro verhängt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Übertretung des § 20 BStMG stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, das mit dem Anbringen im Widerspruch mit den Bestimmungen der Mautordnung als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hierzu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf.

In der Begründung des bekämpften Straferkenntnisses finden sich keine Ausführungen dahingehend, ob Milderungs- oder Erschwerungsgründe bei der Strafbemessung durch die belangte Behörde berücksichtigt worden waren. Aus der Aktenlage ergibt sich jedenfalls kein Hinweis, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugutekommen sollte. Auch das vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Verfahren hat keinen Umstand ergeben, der gegen die mildernde Berücksichtigung der Unbescholtenheit sprechen würde. Erschwerungsgründe liegen keine vor.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.
Für das beträchtliche Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen kommt es der Rechtsprechung des VwGH zufolge nicht auf die Zahl der Milderungsgründe und Erschwerungsgründe, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkreten Sachverhaltes an (z.B. VwSlg 13.088 A/1989). So erklärte der VwGH etwa, dass für die Gebrauchnahme der außerordentlichen Strafmilderung nach § 20 es nicht bloß auf das Vorliegen von Milderungsgründen ankommt, sondern vielmehr allein darauf, dass solche Gründe die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen, und zwar nicht der Zahl, sondern dem Gewicht nach.
Andere Milderungsgründe als die Unbescholtenheit sind im Verfahren nicht zu Tage getreten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch das alleinige Vorliegen der Unbescholtenheit nicht ausreichend, um von einem beträchtlichen Überwiegen der Milderungsgründe auszugehen und die Geldstrafe außerordentlich zu mildern, wodurch ggst. § 20 VStG nicht zur Anwendung gelangt.

Die Erteilung einer Ermahnung kommt nur in Betracht, wenn die Voraussetzungen für die Einstellung des Verfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG vorliegen und es geboten erscheint, anstelle der Einstellung unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des Verhaltens eine Ermahnung zu erteilen, um den Beschuldigten von der Begehung strafbarer Handlungen der gleichen Art abzuhalten.
Die in § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG normierten Voraussetzungen haben kumulativ vorzuliegen.
Durch das Befahren einer mautpflichtigen Straße mit einer Vignette, die nicht unter Beachtung der Anbringungsvorschriften auf die Windschutzscheibe aufgeklebt wurde, hat der Beschwerdeführer genau jenes Verhalten gesetzt, das die übertretene Norm pönalisiert. Er hat sich der Mautprellerei schuldig gemacht. Der Eingriff in das geschützte Rechtsgut (Nachkommen der Steuerpflicht) durch die Verwirklichung der Mautprellerei kann nicht als gering eingestuft werden, wodurch eine der in der ggst. gesetzlichen Bestimmung normierten Voraussetzungen nicht vorliegt und scheidet daher die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG und auch gleichzeitig die Erteilung einer Ermahnung aus.

Unter Berücksichtigung der zur Strafbemessung gemachten Ausführungen und des Milderungsgrundes der Unbescholtenheit ist die Verhängung einer Geldstrafe von 360 Euro als zu hoch bemessen und ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich die Verhängung der Mindeststrafe von 300 Euro ausreichend, um den Beschwerdeführer hinkünftig dazu zu führen, darauf zu achten, dass er fehlerfreie Vignetten auf Fahrzeuge anbringt und nur mit fehlerfreien Vignetten mautpflichte Straßen benützt und ihn somit von der Begehung gleicher Verwaltungsübertretungen abzuhalten.
Die Ersatzfreiheitsstrafe war anteilsmäßig herabzusetzen.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Daher war spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß